

Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Ense

Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ense im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Ortsmitte Bremen“

Der Rat der Gemeinde Ense hat in seiner Sitzung am 13.06.2023 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Ortsmitte Bremen“ als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt.

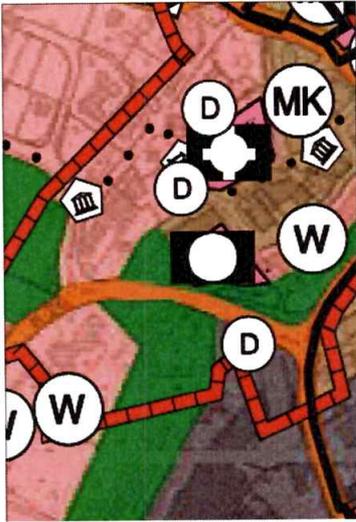
Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB an die Festsetzungen der o.g. Bebauungsplanänderung angepasst.

Der Flächennutzungsplan stellt den Berichtigungsbereich als Grünfläche dar. Zudem befindet sich das Plangebiet in einem Bereich, in dem Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz festgesetzt wurden.

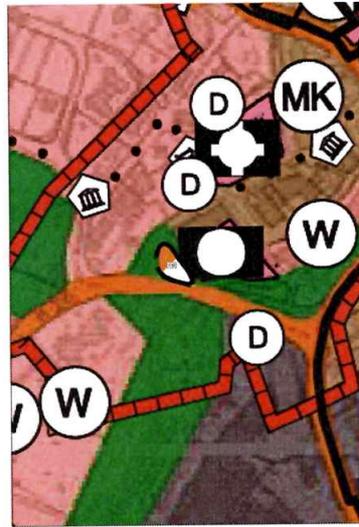
Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Ortsmitte Bremen“ wurde der Bereich als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Die Zweckbestimmung wurde als „Fahrradabstellplatz“ festgesetzt.

Diese Festsetzungen weichen von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab. Da die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes hierdurch nicht beeinträchtigt wird, kann der Flächennutzungsplan durch die Berichtigung angepasst werden. Durch die Berichtigung wird als Darstellung im Flächennutzungsplan die Zweckbestimmung „Fahrradabstellplätze“ festgesetzt.

Die Lage und Abgrenzung der Berichtigung kann der Darstellung entnommen werden.



Ausschnitt aus dem rechtswirksamen FNP



Berichtigung des FNP im Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 "Ortsmitte Bremen"

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann vom Tage der Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Ense im Fachbereich 3, Fachdienst Planung, Am Spring 4, 59469 Ense-Bremen, während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 8:00 bis 12:30 Uhr, Mo. 14:00 bis 17:30 Uhr, Do. 14:00 bis 17:00 Uhr) eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ense unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind; §

215 Abs.1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Ense zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Ense-Bremen, den 13.03.2023

Der Bürgermeister



(Rainer Busemann)

Ausgehängt am:

Abgenommen am: